

Arbeitskreis Änderung Öb.Verm.Ing. BO NW der freischaffenden Vermessungsingenieure VDV und ABV

AK Änderung Öb.Verm.Ing. BO NW
Dampffaffenweg 4c - 5020 Velbert 1

An die
Damen und Herren Abgeordnete
des Landtages NW
Platz des Landtages 1
4000 Düsseldorf 1



fon: 02102/68708
fax: 02102/66828

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
I.1.E	6.7.92	R/r	07.09.92

Betr.: Gesetz zu einer Berufsordnung für die Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure
- Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/3696
- Anhörung vor dem Ausschuß für innere Verwaltung
am 24.9.92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir wenden uns als Arbeitskreis, der sich im Zuge der Änderung des
Vermessungs- und Katastergesetzes NW gebildet hat an Sie, da wir
als ZUSammenschluß freiberuflich und beratend tätiger Vermessungs-
ingenieure deren Interressen vertreten.

Bereits im Rahmen der Verhandlungen zur Änderung des VermKatG NW
hatten wir darauf hingewiesen, daß das für das Land NW höchste
Verwaltungsgericht in zwei Urteilen vom 14.11.81 (7 A 662/78) und
vom 6.2.85 (7 A 456/83) festgestellt hatte, daß die freischaffenden
Vermessungsingenieure in NW Gebäude für die Übernahme in das
Liegenschaftskataster einmessen dürfen.

Damit hatte das Gericht die bislang schon immer gültige Rechtslage
ausdrücklich bestätigt.

In den Beratungen zur Änderung des VermKatG NW ist dieser Gedanke
von den Sprechern aller Fraktionen wieder aufgegriffen worden.
So haben die Abgeordneten Reinhard, Stallmann und Kuhl in der
Plenarsitzung vom 15.2.90 darauf hingewiesen, daß die freiberuflich

tätigen Vermessungsingenieure künftig von den Gebäudeeinmessungen ausgeschlossen sind. Damit einher geht der Verlust von wichtigen Erwerbchancen und Verdienstmöglichkeiten. Es ist deshalb von allen Fraktionen vorgeschlagen worden,

"durch eine Änderung der Berufsordnung sicherzustellen, daß den privaten Vermessungsingenieuren im Rahmen einer Übergangsvorschrift ermöglicht wird, den Status eines öffentlich-bestellten Vermessungsingenieurs zu erreichen."

Dieser von allen Seiten gewünschte, vom Innenministerium sorgfältig abgewogene und mit den Interessenvertretungen der Vermessungsingenieure besprochene bzw. abgestimmte Entwurf zur Änderung der Berufsordnung liegt nunmehr auf dem Tisch.

Mit dem darin vorgeschlagenen Regelungswerk, insbesondere aber mit der darin enthaltenen Übergangsregelung (§ 22) kann sich der Arbeitskreis einverstanden erklären.

Überrascht sind wir jedoch über die Äußerung des Herrn Abg. Reinhard in der Plenarsitzung vom 3.6.92, in der eine mögliche Änderung des Gesetzentwurfes und somit ein möglicher Wegfall des § 22, nämlich der wichtigen und von allen gewünschten Übergangsregelung anklingt. Diese Meinungsäußerung steht in Widerspruch zu den Ausführungen von Herrn Reinhard in der Plenarsitzung vom 15.2.90 und ist daher unverständlich.

Wir bitten darum, den von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf, welcher die von allen Fraktionen als berechtigt anerkannte Bestandswahrung der freiberuflich tätigen Vermessungsingenieure berücksichtigt, nicht ohne Not zu ändern.

Denn hierzu besteht auch angesichts der Ausführungen des BdVI in seinem Schreiben an die Mitglieder des Ausschusses für innere Verwaltung vom 2.6.92 keinerlei Veranlassung.

Denn das vom BdVI reklamierte Qualitätsniveau wird durch die im Gesetzesentwurf der Landesregierung enthaltene Regelung des § 22 in Verbindung mit der Verordnung über die zeitlich beschränkte Zulassung von freischaffenden Vermessungsingenieuren zum Beruf des ÖbVI gesichert, da beide Rechtsgrundlagen einen Befähigungsnachweis vor einem Zulassungsausschuß fordern, obwohl die überwiegende Mehrheit der freiberuflich tätigen Vermessungsingenieure ihre Befähigung durch unbeanstandete praktische Tätigkeit in den vergangenen Jahren bzw. Jahrzehnten nachgewiesen haben.

Unrichtig ist das vom BdVI mit Schreiben vom 2.6.92 überreichte Diagramm (letzte Seite des v.g. Schreibens).

Denn die im Arbeitskreis zusammengeschlossenen Vermessungsingenieure weisen ein Durchschnittsalter von ca. 42 Jahren auf (Unsicherheit \pm 2 Jahre), wobei eine Vielzahl von ihnen bereits seit mehreren Jahrzehnten selbständig tätig ist.

Wir überreichen anliegend die aus unserer Sicht zutreffende Grafik, welche wir auf der Grundlage des Systems des BdVI erstellt haben.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß aus unserer Sicht keine Veranlassung besteht, den vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung abzuändern.

Die wohlausgewogene Gesetzesvorlage sollte vielmehr unverändert verabschiedet werden, da nur auf diese Weise die erkannten Schwierigkeiten und die mit der Verabschiedung des VermKatG NW verbundenen Verluste der Verdienstmöglichkeiten und Erwerbchancen der freiberuflich tätigen Vermessungsingenieure annähernd ausgeglichen werden kann.

Der von der Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf findet die Zustimmung des Arbeitskreises.

(Sprecher des Arbeitskreises)



-4-

Alter	Zulassung gem. §3 BO Abitur	Zulassung gem. §3 BO-neu Fachabitur	Übergangs- regelung gem. §22 BO-neu Fachabitur
19	5 - 7 Jahre Universitäts- studium	4 - 5 Jahre FH-Studium	4 - 5 Jahre FH-Studium
20			
21			
22		1,5 Jahre Inspektor- anwärter	4 - 5 Jahre Angestellter bei Behörden, Ingenieurbüros und öffentl. best. Verm.-Ing
23			
24			
25	2,5 Jahre Referendarzeit	6 Jahre "Erfahrungen" in Kataster- vermessungen	Tätigkeit als freischaffender Vermessungs- ingenieur mit dem Besitz- stand zur Gebäudeein- messung
26			
27			
28	1 Jahr Assessor		
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42	Durchschnittsalter der von der Übergangs- regelung betroffenen freischaffenden Vermessungsingenieuren		Übergangs- regelung